

Antrag

der Abgeordneten Dr. Julia Verlinden, Christian Kühn (Tübingen), Lisa Badum, Dr. Ingrid Nestle, Britta Haßelmann, Stefan Schmidt, Markus Tressel, Daniela Wagner, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Renate Künast, Steffi Lemke, Friedrich Ostendorff, Corinna Rüffer, Gerhard Zickenheiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Aktionsplan Faire Wärme – Aufbruch für klimaneutrale, bezahlbare und warme Wohnungen und ein starkes Handwerk

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Wärmewende ist vieles zugleich. Sie ist ein riesiges Konjunktur- und Investitionsprogramm sowohl für das deutsche Handwerk als auch für die Industrie. Sie ist eine Herausforderung und Chance für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie für Mieterinnen und Mieter. Und sie ist eine Notwendigkeit für den Klimaschutz und den Erhalt unserer Natur und Umwelt.

Beim Heizen, Kühlen, bei der Warmwasserbereitung und sonstigem Energieverbrauch von und in Gebäuden werden noch immer 35 Prozent der Endenergie verbraucht. Hierbei entsteht rund ein Drittel des gesamten klimaschädlichen CO₂ in Deutschland. Doch die Wärmewende hin zu 100 Prozent erneuerbar erwärmten Gebäuden und Wohnungen ist machbar. Gleichzeitig ist die Dekarbonisierung unserer Wärmeversorgung ein entscheidender Baustein auf unserem Pfad zur Klimaneutralität.

Trotzdem ist in der Vergangenheit im Wärmebereich wenig bis gar nichts passiert. Damit sind die Klimaziele von Paris in ernster Gefahr und wir steuern auf eine Erderhitzung von 3 Grad und mehr zu. Der Anteil erneuerbarer Wärme stagniert seit Jahren bei etwa 14 Prozent (www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-in-zahlen#uberblick). Laut Umweltbundesamt stiegen die Treibhausgasemissionen im Gebäudebereich im Vergleich von 2018 zu 2019 sogar um 5 Mio. Tonnen an, was einem Plus von 4,4 Prozent entspricht (www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/treibhausgasemissionen-gingen-2019-um-63-prozent). Auch die Potenziale der intelligenten Heiztechnik und smarter Energiesteuerung werden nicht ausgeschöpft. Daher braucht es dringend eine ambitionierte (Förder-)Strategie für erneuerbare Heizungstechnologien wie zum Beispiel Solarthermie vom Dach oder strombasierte Wärmepumpen im Neubau und Bestand.

Auch die Gebäudeenergieeffizienz hat sich in den letzten Jahren nicht in breiter Fläche verbessert. Die Sanierungsrate verharrt seit Jahren bei ca. 1 Prozent (dena Gebäudereport 2019), notwendig wären allerdings 4 Prozent. Dennoch blieb die Bundesregierung in ihrem im Frühjahr 2020 verabschiedeten Gebäudeenergiegesetz nahezu tatenlos und ließ wieder einmal eine essentielle Chance verstreichen, die Wärmewende endlich ambitioniert anzugehen. Damit verfehlt die Bundesregierung absehbar sogar ihre eigenen Klimaziele bis 2030, die die Zielerhöhung auf europäischer Ebene noch gar nicht berücksichtigen. Die Vorgaben für Effizienzmaßnahmen in Gebäuden sind zudem gemessen am technischen Fortschritt völlig veraltet. Das treibt die Umbaukosten um bis 2040 Klimaneutralität zu erreichen in die Höhe. So ist heute das Passivhaus oder KfW-Effizienzhaus 40 die günstigste Neubauf orm. Sie muss zum Standard werden, statt mit massiven öffentlichen Mitteln die schlechtere Bauform Effizienzhaus 55 zu fördern und das noch schlechtere Effizienzhaus 70 als Mindeststandard zu fordern. So werden Mittel frei für die dringend nötigen Sanierungen. In diesem Zuge braucht es auch eine Bauwende, die eine Reduzierung des Ressourcenbedarfs sowie eine stringente Kreislaufführung der zukünftig rein nachhaltigen Baustoffe in den Vordergrund stellt und die Potenziale der Digitalisierung mitdenkt. So kann die sogenannte graue Energie endlich Berücksichtigung in der CO₂-Bewertung von Gebäuden finden.

Wir brauchen einen starken Instrumentenmix aus „Fördern, Fordern und Informieren“, um die Energiewende im Gebäudebereich voranzubringen. Selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer sollen mit dem geförderten individuellen Sanierungsfahrplan eine Hilfestellung in die Hand bekommen, um das jeweilige Ein- oder Zweifamilienhaus auf einen klimakompatiblen Gebäudestandard zu bringen. Umfassende Sanierungen und einen Heizungswechsel hin zur erneuerbaren Wärmeherzeugung werden finanziell stärker und zielgerichteter gefördert.

Auch Vermieterinnen und Vermieter erhalten eine finanzielle und organisatorische Unterstützung, um den Mietwohnraum umzurüsten, sodass keine Verdrängung der Mieterinnen und Mieter stattfinden kann. Darüber hinaus ist es auf lange Sicht sinnvoll, einen Wechsel hin zu Inklusivmietenmodellen zu vollziehen. Diese Modelle müssen rechtlich abgesichert und mit höchsten Verbraucherschutzstandards angelegt werden.

Zur Umsetzung werden die bereit gestellten Fördermittel für erneuerbare Wärme, energetische Sanierung für Gebäude und Quartiere und Infrastruktur für Wärmeversorgung massiv erhöht, dabei mindestens 7 Mrd. Euro für Klimaschutz-Modernisierungen in vermieteten Wohnungen bereit gestellt, und gleichzeitig die Antragsverfahren vereinfacht, damit die Förderung ankommt und gezielt wirkt. Selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnungen und Ein- und Zweifamilienhäusern adressieren wir gezielt, indem wir die Förderprogramme attraktiv ausgestalten und durch eine Informations- und Beratungsoffensive auch mit direkter Ansprache begleiten.

Mit dem Aktionsplan Faire Wärme sorgen wir für einen klimaneutralen Gebäudebestand bis 2040, geben der Industrie und dem Handwerk Planungssicherheit und fördern die Wärmewende weit über das bestehende Angebot hinaus, weil wir alle Akteure im Blick haben und die Wärmewende ökologisch und sozial und damit fair gestalten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Aktionsplan Faire Wärme zu beschließen, der die finanziellen, rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen für den erfolgreichen Umbau unserer Wärmeversorgung neu ausrichtet und dabei folgende Bausteine und Maßnahmen umsetzt:

1. Energieeffizienz und Energieeinsparung voranbringen:
 - a. Der von der EU geforderte Niedrigstenergiestandard für Neubauten wird im Gebäudeenergiegesetz auf dem Niveau des Effizienzhauses 40 festgelegt und somit auf den aktuellen Stand der Technik angepasst.

- b. Bei umfassender Sanierung im Bestand soll mindestens das Effizienzhaus 55 der Zielstandard sein. Die Eigentümerinnen und Eigentümer werden bei der Sanierung durch finanzielle und organisatorische Fördermaßnahmen unterstützt.
 - c. Bei schrittweiser Sanierung oder Erneuerung einzelner Bauteile folgen die Einzelmaßnahmen einem verpflichtenden und zunächst geförderten individuellen Gebäude- bzw. Quartierssanierungsfahrplan, der ebenfalls am Zielstandard Effizienzhaus 55 ausgerichtet ist.
 - d. Der kulturelle und historische Wert von ensemble- und denkmalgeschützten Gebäuden erkennen wir an und erhalten diesen entsprechend. Für diese Gebäude können weiterhin weniger anspruchsvolle Grenzwerte gelten, um baukulturelle und energetische Ziele in Einklang zu bringen.
 - e. Die Inanspruchnahme von Förderprogrammen wird an einen individuellen Gebäudesanierungsfahrplan bzw. einen Quartierssanierungsfahrplan geknüpft.
 - f. Der Förderrahmen wird so ausgestaltet, dass in Fällen mangelnder Wirtschaftlichkeit auch das Erreichen des gesetzlichen Standards Effizienzhaus 40 im Neubau und Effizienzhaus 55 im Bestand mit staatlichen Zuschüssen gefördert werden kann. Diese Möglichkeit wird rechtssicher verankert.
 - Der Wirtschaftlichkeitsvorbehalt wird zeitgemäß neu definiert, insbesondere durch eine Ausweitung des Betrachtungszeitraums und die Einberechnung von angenommenen Folgekosten für Umwelt und Klima, z. B. durch den Ansatz eines angemessenen CO₂-Preises.
 - g. Die rechtlichen Mindeststandards für Neubau und Bestand müssen auch sommerlichen Wärmeschutz beinhalten, da die Zahl der Hitzetage in Deutschland mit Fortschreiten der Klimakrise aller Voraussicht nach steigen wird. So sichert das Gesetz Wohnkomfort und schützt vor steigenden Klimatisierungskosten.
 - h. Mit energetischen Mindeststandards für den vermieteten Gebäudebestand stellen wir sicher, dass für alle Menschen klimafreundliches und bezahlbares Wohnen möglich wird. Die Gebäude mit den energetisch schlechtesten Standards werden hierbei als erstes saniert und finanziell unterstützt.
 - i. Die serielle Sanierung wird ein wesentlicher Baustein der Sanierungsstrategie. Hierfür fördern wir die Sanierung von 100.000 Wohneinheiten auf den KfW-Standard 55 durch Ausschreibung mit bis zu 100.000 Euro pro Wohnung und bei warmmietenneutraler Modernisierung. Das Programm „Serielle Sanierung“ hat eine Laufzeit von fünf Jahren und wird auf insgesamt 500 Mio. Euro aufgestockt.
 - j. Öffentliche Liegenschaften müssen als positive Vorbilder vorangehen. Ein Sofortprogramm beschleunigt die Umsetzung der energetischen Modernisierung öffentlicher Liegenschaften zu Plusenergiehäusern, die auch erneuerbare Wärme nutzen und auf dem Dach Solarstrom produzieren. Dies wird im Rahmen eines Förderprogramms mit 100 Mio. Euro jährlich unterstützt.
 - k. Die Bundesregierung setzt sich auf europäischer Ebene für eine ambitionierte Renovation Wave inklusive der Novellierung der Gebäuderichtlinie ein, die die Gebäudesanierung zielstrebig voranbringt.
2. Mehr erneuerbare Energien in die Gebäude:
 - a. Im Neubau wird der seit 2009 bestehende Pflichtanteil an erneuerbarer Wärme ab sofort angehoben. Ab 2025 werden neu errichtete Gebäude zu 100 Prozent mit erneuerbarer Wärme versorgt.

- b. Eine Nutzungspflicht von Solarthermie und/oder Photovoltaik bei Neubauten und Dachsanierungen ebnet den Weg für eine erneuerbare Versorgung der Gebäude, überall dort wo technisch und wirtschaftlich sowie aus Denkmalschutzgründen möglich.
 - c. Im Gebäudebestand kommen Erneuerbare ebenfalls verpflichtend zum Einsatz, wenn ohnehin ein Heizungsaustausch ansteht oder umfassend saniert wird. Der Pflichtanteil beträgt für solche Fälle ab 2021 zunächst 25 Prozent und steigt in 5-Jahres-Schritten bis spätestens 2040 auf 100 Prozent an.
 - Der Heizungsaustausch wird finanziell unterstützt. Hierfür wird das bestehende Heizungsaustauschprogramm der BAFA um eine Zusatzprämie für 1-Million-Heizungen auf Basis 100 Prozent erneuerbarer Energien „Sonne statt Fossil“ ergänzt.
 - d. Die Bundesförderung von Neubauten im KfW Effizienzhaus 55 Standard oder schlechter werden eingestellt. Die freiwerdenden Mittel werden für ambitioniertere Maßnahmen wie die Förderung des Neubaus von Passivhäusern oder KfW-Effizienzhaus 40 und besser, den Umstieg auf 100 Prozent erneuerbare Heizungen und energetische Modernisierungen eingesetzt.
 - e. Neue Ölheizungen dürfen in Neubau und Bestand ab 2021 grundsätzlich nicht mehr eingebaut werden. Subventionen für Öl- und Gasheizungen (auch in sogenannten Hybrid-Systemen) werden nicht weitergeführt. Die Zuschüsse für den Austausch von Ölheizungen sowie von Gasheizungen werden erhöht, sofern die Heizung vollständig auf erneuerbare Wärme umgestellt wird.
 - f. Im Sinne der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gilt für öffentliche Gebäude bei Modernisierung ab 2021 ein Pflichtanteil zur Nutzung erneuerbarer Energien von 40 Prozent, der bis 2035 in 5-Jahresschritten auf 100 Prozent ansteigt.
3. Mehr erneuerbare Energien in die Wärmenetze:
- a. Wärmenetze spielen insbesondere in Ballungsgebieten eine zunehmend wichtige Rolle. Um auch diese bis spätestens 2040 zu dekarbonisieren wird auch hier ein steigender Erneuerbaren-Pflichtanteil in Höhe von 50 Prozent in 2030 eingeführt.
 - b. Als Grundvoraussetzung für die Dekarbonisierung werden Wärmenetze für die Einspeisung von Wärme aus erneuerbaren Energien und Abwärme aus ebenfalls immer grüner werdenden Wärmequellen z. B. aus Gewerbe- und Industrieprozessen, Rechenzentren oder aus Abwasser für Dritte geöffnet.
 - c. Kommunen werden bei der Wärmeplanung unterstützt, um die Potentiale für Abwärme und erneuerbare Wärme zu ermitteln sowie bei der Identifikation von Effizienzpotentialen im Wärmenetz und bei den Abnehmerinnen und Abnehmern von Wärme.
 - d. Wärmenetzbetreiber werden zu einem „Sammler und Verteiler“ von grüner Wärme und dafür organisatorisch bei der Transformationsplanung, finanziell bei Investitionen sowie regulatorisch unterstützt, um die schrittweise Dekarbonisierung ihrer Netze voranzutreiben.
 - e. Für mehr erneuerbar gespeiste Wärmenetze mit einem Investitionsprogramm zur Dekarbonisierung von Wärmenetzen wird das vorhandene Programm Transformation Wärmenetze zunächst auf 500 Mio. Euro aufgestockt, gerade auch für Wärmenetze mit erneuerbarer Wärme, insbesondere Großwärmepumpen, Solarthermie, Geothermie und Wärmespeicher (zum Ersetzen von fossilen Kraftwerken, die bisher Wärme in Wärmenetze einspeisen), auch mit einer Sprinterprämie für die Skalierung neuer Technologien für die Erzeugung, Verteilung und Nutzung klimaneutraler Wärme.

- f. In Abstimmung mit Ländern und Kommunen fordern wir zudem einen Eigenkapitalfonds für klimaneutrale Stadtwerke in Höhe von 1 Mrd. Euro, die beginnend mit 50 Mio. Euro über mehrere Jahre abfließen. Mit dem Eigenkapitalfonds können Investitionen für die konsequente Dekarbonisierung umgesetzt werden, etwa der Wärmenetze.
 - g. Es wird ein Förderprogramm für 10.000 Wärmespeicher in Höhe von 400 Mio. Euro eingerichtet.
 - h. In diesem Zuge wird auch die energetische Bewertung der Fernwärme mit einer Übergangsfrist von maximal fünf Jahren auf die Carnot-Methode, die insbesondere die genutzte Primärenergie stärker berücksichtigt, umgestellt und transparent gemacht. Dabei sollen die tatsächlichen CO₂-Emissionen der jeweils verwendeten Brennstoffe einfließen.
 - i. Die Transparenz bei der Preisgestaltung und dem verwendeten Brennstoffmix werden von Seiten der Fernwärmeunternehmen gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern verbessert, indem Preise und CO₂-Gehalt veröffentlicht werden müssen.
 - j. Um den Anteil der erneuerbaren, leitungsgebundenen Wärme zu erhöhen, wird ihre Finanzierung perspektivisch von der KWK-Finanzierung entkoppelt. Ziel ist ein grünes Wärmenetzgesetz, das ausschließlich den Einsatz von Erneuerbaren und Effizienzmaßnahmen unterstützt.
4. Gutes Klima im Quartier:
- a. Quartierslösungen wie beispielsweise die Versorgung mit CO₂-neutraler Fernwärme erhalten im Energiesparrecht mehr Gewicht, da sie gegenüber einer Vielzahl von Einzelheizungen eine effizientere Wärmeversorgung im Bestand ermöglichen, ohne Standards zu unterlaufen.
 - b. Eine kommunale Wärmeplanung wird schrittweise verbindlich, um zusätzliche Potenziale von Wohnvierteln und Nahwärmeversorgung zu erschließen. Im Gegenzug werden Kommunen bei der Wärmeplanung und deren Umsetzung finanziell vom Bund unterstützt. Wir richten dazu und für die warmmietenneutrale Quartierssanierung in der Städtebauförderung ein Programm „Gutes Klima im Quartier“ ein, das schrittweise in wenigen Jahren bis zur Höhe von 2 Mrd. Euro jährlich aufwächst, das sich am Vorbild des bewährten Programms der Städtebauförderung „Städtebauliche Sanierung und Entwicklung“ mit dem Leitbild der behutsamen Stadterneuerung orientiert. Der Bund übernimmt 90 Prozent der Kosten dieses Bund-Länder-Programms, den Rest tragen Länder und Kommunen. Für finanzschwache Kommunen werden die Ko-Finanzierungsregeln angepasst, damit sie teilhaben können. Auch die lokale Wirtschaft, insbesondere das ausführende Handwerk, soll in diese Pläne mit einbezogen werden.
 - c. Um bestehende erneuerbare Wärmepotentiale angemessen zu berücksichtigen, wird auch vor der Genehmigung des Neubaus von KWK-Anlagen ab 1 MW eine kommunale Wärmeplanung verbindlich gemacht.
 - d. Die intelligente Steuerung von gebäudebezogenen Anlagen wie Heizungen, Lüftungsanlagen oder das Laden von Elektrofahrzeugen im und am Gebäude werden durch geeignete und gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern offene Datenschnittstellen ermöglicht. Damit werden Transparenz und Steuerungsmöglichkeiten für Endverbraucherinnen und Endverbraucher verbessert sowie neue Anwendungsmöglichkeiten für Energiespartechnologien geschaffen.

5. Verbraucherinnen und Verbraucher besser informieren und Energieberatung ausbauen:
 - a. Mit einem einheitlichen und aussagekräftigen Energieausweis erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher zuverlässige Informationen über Energieverbrauch und energetischen Zustand des Gebäudes und damit eine verlässliche Entscheidungsgrundlage für ihre Immobilienwahl. Zur Erstellung des Energieausweises ist eine Vor-Ort-Prüfung des Gebäudes erforderlich.
 - Der Gebäude-Energieausweis wird vereinheitlicht und aussagekräftig, indem der Energiebedarf und die Treibhausgasemissionen des Gebäudes leicht verständlich und unabhängig vom Nutzerverhalten dargestellt und zusätzlich der gemessene Energieverbrauch der vergangenen Jahre ausgewiesen wird.
 - b. Energieberatung ist der Schlüssel zu zielgerichteten Sanierungen. Daher werden existierende Energie- und Klimaschutzagenturen sowie Beratungsangebote z. B. von Verbraucherzentralen, Diakonie oder Caritas ebenso finanziell unterstützt wie der Aufbau neuer regionaler Energieberatungsagenturen in unterversorgten Regionen, um unabhängige Beratungen für Energiesparmaßnahmen und die Umrüstung auf erneuerbare Energien zu ermöglichen.
 - Die Energieberatung wird mit jährlich 200 Mio. Euro gefördert.
 - c. Gebäudeindividuelle Sanierungsfahrpläne werden flächendeckend zu einem zentralen Instrument in der Energieberatung für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer gemacht und entsprechend gefördert.
 - Für den Einstieg in die Energieberatung werden Beratungsgutscheine für Sanierungsfahrpläne für Eigentümerinnen und Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern im Sinne einer 100-Prozent-Förderung ausgeben und bundesweit der Zugang zu qualifizierten Beratungsangeboten sowie qualifizierte Baubegleitung für das Energiesparen und für die Umrüstung auf erneuerbare Energien sichergestellt.
 - Die Förderprogramme der energetischen Gebäudesanierung und die Förderung von Einzelmaßnahmen werden auf die Umsetzung des Gebäude-Sanierungsfahrplans ausgerichtet. So werden Investitionen in Klimaschutz im Gebäudebereich deutlich wirksamer.
 - Bei einem Eigentümerwechsel wird die Erstellung eines Sanierungsfahrplans ab 2021 verpflichtend.
 - d. Wir führen einen finanziellen Zuschuss für die fachkundige Energie-Bauleitung ein. Die Energieberaterin/der Energieberater wird dazu als Bauleiter/Bauleiterin zur Umsetzung einzelner Schritte des Klimafahrplans für das Haus tätig. Sie beauftragt alle Handwerkerinnen und Handwerker und prüft ihre Arbeit. Auch entsprechend qualifizierte Handwerkerinnen und Handwerker können diese Rolle übernehmen, jedoch ohne sich selbst zu beauftragen.
 - e. Konzepte wie das Gemeinschaftswohnen, Wohnungstauschbörsen oder Mehr-Generationen-Häuser werden gezielt gestärkt z. B. durch Wettbewerbe und im Liegenschaftsmanagement der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, um passende Angebote für veränderten Wohnraumbedarf z. B. im Alter oder von Ein-Personen-Haushalten zu schaffen und so dem steigenden Wohnflächenverbrauch pro Kopf entgegenzuwirken.

6. Bürgerenergiewende auf die Wärmeversorgung ausweiten:
 - a. Die Bürgerenergie muss auch im Wärmebereich gestärkt werden. Dazu werden Modellprojekte, in denen energetische Sanierungen von öffentlichen Gebäuden wie Schulen, Schwimmbädern oder Rathäusern gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern geplant, finanziert und umgesetzt werden, gezielt mit 30 Mio. Euro jährlich gefördert.
 - b. Auch genossenschaftliche Lösungen sind wesentlich für die Beteiligung aller an der Energiewende und werden gezielt unterstützt, insbesondere beim Aufbau genossenschaftlich betriebener Wärmenetze, z. B. durch einen Bürgerenergiefonds, der Kosten für die Planungsprozesse zu Beginn eines Projekts übernimmt.
 - c. Die Eigenversorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien für private Haushalte wird von mindestens 30 kW pro Wohneinheit von der EEG-Umlage befreit und damit Energie kostengünstig und dezentral direkt vor Ort erzeugt und genutzt.
 - d. Mieterstrom ist ein wesentlicher Baustein, um Mieterinnen und Mieter an der auf ihrem Dach produzierten erneuerbaren Energie zu beteiligen. Daher überarbeiten wird die gesetzlichen Regelungen zum Mieterstrom für Solarstrom mit dem Ziel, die Obergrenze von 100 kW installierter Leistung pro Projekt bei Mieterstromanlagen aufzuheben sowie umfassende Quartierskonzepte aufzunehmen.
 - Wohnungsbaugesellschaften werden bei dem verstärkten Einsatz von Mieterstromprojekten unterstützt, indem steuerliche Hemmnisse für Mieterstrom im Gewerbesteuerrecht und im Körperschaftssteuerrecht beseitigt werden.
7. Mieterinnen und Mieter schützen:
 - a. Die Kosten einer energetischen Modernisierung im Mietgebäudebestand werden entsprechend des Drittelmodells ausgestaltet. Vermieterinnen und Vermieter, Mieterinnen und Mieter und der Staat teilen sich die Kosten fair. Die Förderung wird dazu deutlich aufgestockt und verbleibt beim Vermieter. Im Gegenzug wird die Modernisierungsmieterhöhung abgesenkt, und damit in der Regel Warmmietenneutralität erreicht. Insgesamt wird die Modernisierungsmieterhöhung auf 4 Prozent der Kosten im Jahr und 1,50 Euro pro Quadratmeter gekappt.
 - b. Die Umlage des CO₂-Preises auf fossile Wärmebrennstoffe wird nach dem Verursacherprinzip sozial gerecht ausgestaltet, indem Vermieterinnen und Vermieter diesen Anteil an den Wärmekosten tragen. Mit einer Übernahme dieser neuen CO₂-Bepreisungskosten durch die Vermieterinnen und Vermieter werden nach dem Verursacherprinzip Klimaschutzanreize bei Sanierung und Heizungstausch ausgelöst und das sog. „Vermieter-Mieter-Dilemma“ abgemildert. Die Umstellung auf 100 Prozent erneuerbare Heizungen wird mit einem Bonus gefördert. Mieterinnen und Mieter tragen weiterhin die übrigen Heizkosten und haben somit einen starken Sparanreiz.
 - c. Bei steigendem CO₂-Preis wird eine Härtefallregelung für Klein- und Kleinstvermietenden eingeführt.
 - d. Jede Mieterin und jeder Mieter erhält einen Gutschein für einen Klima-Check für ihre Wohnung, um einmalig ein kostenloses Heizgutachten erstellen zu lassen und finanzielle sowie Energiesparpotenziale zu identifizieren.
 - e. Mit einem Zuschuss zum Wohngeld, dem Klimawohngeld, wird Empfängerinnen und Empfängern von Wohngeld auch das Wohnen in klimafreundlichen Wohnungen ermöglicht, dazu werden 100 Mio. Euro jährlich im Bundeshaushalt eingestellt.

8. Bauwende einleiten und tatsächlichen CO₂-Ausstoß einbeziehen:
 - a. Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) wird zu einem Gebäuderessourcengesetz weiterentwickelt, das dem möglichst sparsamen Einsatz klimaschonender und lokal gewonnener Baustoffe einen Vorrang einräumt, indem es die Lebenszyklusbetrachtung verpflichtend macht und nicht mehr nur isoliert die Nutzungsphase betrachtet. Dafür wird zusätzlich zu Effizienzstandards und Erneuerbaren-Vorgaben ein CO₂-Faktor in die Anforderungen des Energie-sparrechts aufgenommen um sicherzustellen, dass die Kombination aus Effizienz und Erneuerbaren maximalen Klimaschutz bringt.
 - Bei der Berechnung des CO₂-Wertes eines Gebäudes sollen Energieeinsatz und CO₂-Intensität von Baumaterialien, Bauteilen und Herstellung einfließen (sog. graue Energie).
 - b. Die Digitalisierung des Bausektors wird gefördert. Dazu werden die sich mit Building Information Modeling (BIM) bietenden Möglichkeiten für eine Planung nach den Prinzipien der Kreislaufwirtschaft genutzt. Mittels digitaler Güter- und Gebäudepässen wird ein Urban-Mining-Kataster angelegt, um den Bestand an langlebigen Gütern im Bausektor zu erfassen, so dass Stoffströme prognostiziert und bestmögliche Verwertungswege abgeleitet werden können.
 - c. Die Kreislaufwirtschaft im Bausektor wird gefördert, indem das Prinzip der erweiterte Herstellerverantwortung für Produkte im Bausektor ausgeweitet wird, Rücknahmesysteme für Bauprodukte eingeführt werden, die Arbeit an Positivlisten von besonders gut wiederverwendbaren und recycelbaren Baustoffen begonnen wird, Quoten für den Einsatz kreislauffähiger Bauprodukte etabliert werden und vor Erteilung der Baugenehmigung künftig die Erstellung verbindlicher Konzepte zur Erfassung und Verwertung von Bodenaushub, Bauschutt und Abbruchabfällen verpflichtend wird.
 - d. Eine Holzbaustrategie für Hochbau und Ingenieurbau wird zusammen mit einem Waldumbau- und -entwicklungsprogramm aufgelegt. Der Einsatz ökologischer Baumaterialien und Dämmstoffe, die den CO₂-Abdruck verringern können und graue Energie einsparen wird mit einem Programm KfW Natur Plus in Höhe von 100 Mio. Euro jährlich gefördert.
9. Handwerk stärken:
 - a. Die Themen Energiesparen und energetische Modernisierung werden in der Aus- und Weiterbildung zu allen Bauberufen und zugehörigen Studiengängen stärker verankert und Gewerke übergreifende Aspekte des Energiesparens im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und im Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HWO) als verbindliche Lerninhalte eingefügt.
 - b. In der Ausbildung und beruflichen Weiterbildung in allen Bauberufen ebenso wie in der Energieberatung wird die Nutzung von ökologisch vorteilhaften Baustoffen stärker verankert.
 - c. Kleinere und mittlere Unternehmen werden bei der Digitalisierung, der Einführung und Anwendung von Gebäudepässen und Sanierungsfahrplänen unterstützt, etwa durch Zuschüsse für Beratung oder zielgerichteter IT-Weiterbildung sowie der Bereitstellung von Best-Practice-Beispielen.
 - d. Aufstiegsfortbildungen zum oder zur Meisterin oder Fachwirt sollen analog zum Hochschulstudium bundesweit kostenfrei gestaltet werden.

- e. Die Rahmenbedingungen für Auszubildende werden verbessert und die Attraktivität einer Ausbildung im Handwerk verstärkt indem
- eine Bedarfsermittlung durchgeführt wird und darauf aufbauend die Ausbildungssysteme an die zukünftigen Herausforderungen eines klimaneutralen, ressourcenschonenden und kreislaforientierten Bauen die Ausbildungskapazitäten angepasst werden;
 - eine praxisnahe Berufsorientierung gemeinsam mit den Ländern und der Wirtschaft flächendeckend für alle Schülerinnen und Schüler an allen Schulformen ausgebaut wird, um frühzeitig und klischeefrei gleichberechtigt über Berufs- und Studienmöglichkeiten zu informieren;
 - eine Informationsoffensive gestartet wird, um die Fördermöglichkeiten durch das Aufstiegs-Bafög sowie Weiterbildungsmöglichkeiten breiter bekannt zu machen.

Berlin, den 26. Januar 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

